Satzung
von Unterweks Kempten e.V.

I. Name

(1) Der Verein führt den Namen „Unterweks Kempten e.V.“
(2) weggefallen

II. Sitz

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten

III. Zwecks des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Tourismus, der Bildung, Kultur und Völkerverständigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordung. Ziel ist es auch, das Miteinander der Tourismusstudenten der Hochschule Kempten zu fördern.

IV. Tätigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

V. Aufgabenerfüllung

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Information über touristische Themen, durch seine eigene Werbung auf Messen etc., sowie durch Fortbildungsveranstaltungen für seine eigenen Mitglieder und Außenstehende. Der Verein engagiert sich bei der Weiterentwicklung der Wissenschaft und Forschung durch Erstellen eigener Studien zu touristischen Themen. Zum Zweck der Völkerverständigung bemüht sich der Verein um Austausch mit touristischen Bildungseinrichtungen anderer Länder.

VI. Mittel des Verein

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Zweckfremde Ausgaben sind unzulässig. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstig werden. Bei der Auflösung oder einem sonstigen Ende des Vereins, sowie bei Wegfall des Zwecks, wie ihn die Satzung festlegt und er tatsächlich in der Geschäftsführung zu verfolgen ist, fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation mit touristischem Bezug, die von der Mitgliederversammlung von Unterweks bestimmt wird. Die Zuwendungsempfänger haben die überlassenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsmäßigen Vereinszwecke zu verwenden.

VII. Eintragung in das Vereinsregister

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

VIII. Eintritt der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft kann jeder Student der Hochschule Kempten erwerben. Andere natürliche und juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie einen besonderen Bezug zum Tourismus nachweisen.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erworben. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Die Eintrittserklärung wird mit Zugang des Mitgliedsbeitrags wirksam, sofern der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen widerspricht.

(3) Der Vorstand kann die Annahme bei Vorliegen sachlicher Gründe ablehnen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung der Aufnahme zu begründen.
(4) Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit Beendigung des Studiums.

IX. Austritt der Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder können jederzeit austreten. Sie haben jedoch eine Kündigungsfrist von acht Wochen zum Schluss eines Halbjahres (01.04. bzw. 01.10.) einzuhalten. Maßgeblich ist der Zugang beim Verein.
(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich in Form des Austrittsformulars zu erfolgen.
(3) Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod.

X. Ausschluß

(1) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden.
(2.)Ein Ausschluß setzt einen wichtigen Grund voraus. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind u.a. der mehrfache Verstoß gegen Zwecke und Interessen des Vereins, insbesondere mehrfache unrichtige Angaben für Veröffentlichungen von Unterweks, sowie alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Arbeit von Unterweks erheblich zu beeinträchtigen und das Ansehen von Unterweks erheblich herabsetzen.
In diesem Falle ist vor Ausschluss eine Anhörung des Mitglieds erforderlich.
Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

(3) Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit zwei Halbjahresbeiträgen in Rückstand ist und auf wiederholte Zahlungsaufforderungen nicht reagiert.
Über Ausschlüsse aufgrund ausstehender Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.
(4) Dem auszuschließenden Mitglied hat der Vorstand den Ausschlußantrag mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
(5) Der Ausschluß wird mit Beschlußfassung wirksam.
(6) Der Ausschluß ist einem abwesenden Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen~~d~~.
(7) weggefallen

Xa. Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Während des Ausschlußverfahrens kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte des Auszuschließenden bestimmen.

XI. Beitrag

(1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
(2) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
(3) Der Beitrag ist halbjährig im Voraus bis zum 1. Mai bzw. 1. November per Lastschriftverfahren zu entrichten.
(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
(5) Ein Förderbeitrag von 3,50€ pro Semester wird freiwillig angeboten für Mitglieder, welche den Verein weiter unterstützen wollen, anstatt auszutreten.

XII. Organe des Vereins

(1) Der Vorstand
(2) Die Mitgliederversammlung

XIII. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

(2) Der Vorstand hat einen Ersten Vorsitzenden, einen Zweiten Vorsitzenden und einen Kassenwart.
(3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
(4) Die Bestellung zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung der nächsten Vorstandsmitglieder im Amt.
(5) Wer aus dem Verein ausscheidet, kann nicht mehr Vorstandsmitglied sein. Sein Amt endet mit dem Ausscheiden.
(6) Eine Vereinigung verschiedener Vorstandsmitglieder in einer Person ist ausgeschlossen.

XIV. Beschränkung der Vertretungsmacht

(1) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb und Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits und für alle Rechtsgeschäfte, die eine Summe von EUR 15.000,- übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

XV. Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu berufen, ferner wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie bei Ausscheiden eines Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt.

XVI. Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per e-mail oder schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einzuberufen.
(2) In dem Einberufungsschreiben muß die Tagesordnung ersichtlich sein, wobei die Tagesordnungspunkte einzeln und nacheinander aufzuführen sind.
(3) Maßgeblich für die nach Abs. 1 einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung.
(4) Die Berufungsform und –frist kann in für den Verein existenzbedrohenden Fällen unterbleiben. Die Mitgliederversammlung muß dies durch den Beschluß bestätigen.
(5) Mitgliederversammlungen dürfen mit Ausnahme der unter Abs. 4 genannten Sonderfälle nicht während den Semesterferien stattfinden.

XVII. Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlußfähig.
(2) Soll der Verein aufgelöst werden, so müssen zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein.
(3) Soll der Verein aufgelöst werden und ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht gemäß Abs. 2 beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen, gerechnet von dem Tag der nicht beschlußfähigen Mitgliederversammlung an, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach dem Tag stattfinden, an dem die erste, nicht beschlußfähige Mitgliederversammlung zusammengetreten war.
(4) Die neue, zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
(5) § XVI Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

XVIII. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
(2) Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist geheim und schriftlich abzustimmen.
(3) Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(4) Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der erschienen Mitglieder.
(5) Für die Auflösung des Vereins ist eine ⅘-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
(6) Stimmrechte können auf andere Mitglieder übertragen werden. Die Übertragung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

XIX. Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

(1) Der Vorstand bestimmt bei Beginn der Versammlung einen protokollführenden Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.
(2) Alle Versammlungsbeschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und einer der drei Vorstandsmitglieder unterschreiben müssen.

XX. Liquidation des Vereins.

(1) Ist der Verein durch einen wirksamen Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wobei XIII dieser Satzung entsprechend gilt. Im Übrigen ist §VI der Satzung zu beachten.

Kempten, den 25.04.2023